

Immissionsschutzrecht;

Antrag der Firma Mastermelt GmbH vom 26.10.2020 zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Edelmetallrückgewinnung mittels thermischer Aufbereitung am Standort Bollenwaldstr. 117, 63743 Aschaffenburg, gem. § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) – Öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung über den Genehmigungsantrag

Aufgrund von § 10 Abs. 7 und 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) ergeht die folgende öffentliche Bekanntmachung:

Die Firma Mastermelt GmbH beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Edelmetallrückgewinnung mittels thermischer Aufbereitung am Standort Bollenwaldstr. 117, 63743 Aschaffenburg (Flur-Nr. 8421/13, Gemarkung Obernau).

Für das Projekt hat die Vorhabenträgerin am 30.10.2020 einen entsprechenden Antrag vom 26.10.2020 auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Neugenehmigung gem. § 4 BImSchG beim Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz der Stadt Aschaffenburg (als zuständige untere Immissionsschutzbehörde bzw. Genehmigungsbehörde) eingereicht.

Über diesen Antrag hat die Stadt Aschaffenburg – Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz mit Bescheid vom 14.06.2021 entschieden und die immissionsschutzrechtliche Neugenehmigung mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

- I. Der Firma Mastermelt GmbH wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Edelmetallrückgewinnung mittels thermischer Aufbereitung am Standort Bollenwaldstr. 117, 63743 Aschaffenburg, Flur-Nr. 8421/13, Gemarkung Obernau, nach Maßgabe der Ziffern II – VI dieses Bescheides erteilt. Von der Genehmigung werden insbesondere umfasst:
 - Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Edelmetallrückgewinnung mittels thermischer Aufbereitung innerhalb des bestehenden Betriebsgebäudes mit einer Durchsatzkapazität von 2,4 Tonnen gefährlichen Abfällen pro Tag (Hauptanlage), inkl. zugehöriger Anlagenteile (Mahl- und Mischaggregate, Probenpräparationslabor) mit einer Durchsatzleistung von kleiner 10 Tonnen gefährlichen Abfällen pro Tag
 - Errichtung und Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen innerhalb des bestehenden Betriebsgebäudes mit einer Gesamtlagerkapazität von max. 49 Tonnen
 - Errichtung und Betrieb einer Abgasreinigungsanlage im Außenbereich des bestehenden Betriebsgebäudes
 - Installation einer Anlage zur Umspannung von Elektrizität (Trafostation) im Außenbereich des bestehenden Betriebsgebäudes

Der Genehmigungsbescheid wurde mit Nebenbestimmungen (Auflagen/Bedingungen) aus den Rechtsgebieten Immissionsschutzrecht, Abfallrecht, Baurecht und Wasserrecht sowie einer Begründung (inklusive einer zusammenfassenden Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen im Zuge der erfolgten Umweltverträglichkeitsprüfung) versehen und enthält folgende

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg
in 97082 Würzburg**

**Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg,
Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen*** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

* Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Eine Ausfertigung des gesamten Genehmigungsbescheids einschließlich festgesetzter Nebenbestimmungen sowie einer Begründung und den dazugehörigen genehmigten Antragsunterlagen (ohne Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse) liegt vom Montag, den 28.06.2021, bis einschließlich Montag, den 12.07.2021 bei folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten zur Einsicht aus:

- Stadt Aschaffenburg – Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz, Pfaffengasse 11, 63739 Aschaffenburg, Erdgeschoss, Zi.-Nr. 012 (Telefonnummer: 06021/330-1385, telefonische Erreichbarkeit: Montag – Donnerstag von 08:00 bis 16:00 Uhr sowie Freitag von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr)
- Markt Sulzbach a. Main –Bauamt–, Hauptstr. 36, 63834 Sulzbach a. Main, Zi.-Nr. 20 (Telefonnummer: 06028/9712-25, telefonische Erreichbarkeit: Montag – Donnerstag von 08:00 bis 16:00 Uhr -mittwochs bis 18:00 Uhr- sowie Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr)

Aufgrund der weiterhin bestehenden Covid-19-Pandemie ist eine Einsichtnahme nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter den o. g. Telefonnummern möglich.

Der Genehmigungsbescheid mit dazugehörigen Antragsunterlagen (ohne Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse) wird für die Zeit der o. g. Auslegung auch auf der Homepage der Stadt Aschaffenburg unter folgendem Link veröffentlicht:

www.aschaffenburg.de/umwelt_bekanntmachungen

Gegen das Vorhaben wurden während der Einwendungsfrist (28.12.2020 bis einschließlich 01.03.2021) keine Einwendungen erhoben. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Für weitere Auskünfte steht das Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz der Stadt Aschaffenburg unter den o. g. Kontaktdaten zur Verfügung.

Diese Bekanntmachung ist zusätzlich im Internet unter folgendem Link veröffentlicht:

www.aschaffenburg.de/umwelt_bekanntmachungen

Des Weiteren ist diese Bekanntmachung sowie der o. g. Genehmigungsbescheid auch unter www.uvp-verbund.de/by abrufbar.

Aschaffenburg, den 25.06.2021
Stadt Aschaffenburg

gez.

Jürgen Herzing
Oberbürgermeister